

4/1

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) hat der Gemeinderat folgende Satzung, geändert am 28. April 1999, 17. Dezember 2003, 17. Mai 2006, 04. Oktober 2006, 18. Februar 2009, 28. April 2010, 29. Juni 2011 und am 02. Mai 2012 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Geislingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen.
2. Für die Betreuung erhebt die Stadt Geislingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines jeden Monats fällig. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

Die Gebühr wird erhoben

- a) als Benutzungsgebühr gem. §§ 4 ff dieser Satzung und
 - b) je nach Betreuungsangebot zusätzlich als Verpflegungskosten nach § 8 dieser Satzung.
4. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben
 - a) gewünschte Betreuungseinrichtung
 - b) gewünschter Aufnahmemonat
 - c) Angaben zum angemeldeten Kind
 - d) Angaben zu Geschwistern, für die Kindergeld bezahlt wird und/oder ein Freibetrag vom Finanzamt anerkannt wird.
 - e) Angaben zu den Eltern

5. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
6. Die Abmeldung hat gegenüber der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden (siehe auch § 2 Nr. 4).
7. Die Kindergartenverwaltung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er wird unter Wahrung einer Frist von vier Wochen angedroht.

§ 1 b

Begriffsbestimmungen

Geislinger Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 II-VI KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag.
2. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit: Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt 6 Stunden.
3. Ganztagsbetreuung: Tagheime mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
5. Horte: Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden (schulpflichtige Zeit hierin enthalten).

§ 2

Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
3. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich

zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06 bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Wegzug oder Umzug möglich.

Wird das Kind nach dem 16. eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wird nur die halbe Monatsgebühr erhoben.

5. Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Betreuungseinrichtung widerrufen werden.
6. Bezieht ein Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und werden die Gebühren deshalb vom Landkreis Göppingen übernommen, so wird bei allen Betreuungsformen die Grundgebühr Stufe II (mittleres Einkommen) mit 1 Kind in der Familie – je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit – erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Betreuungseinrichtung besucht.

Die Gebühren richten sich

- nach der Betreuungsdauer in der Einrichtung,
- und der Art der Einrichtung,
- der Anzahl der Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird
- und dem Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner.

Die Stadt gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der Gebühren für Kindertagesstätten. Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und der Familiengröße. Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Für Familien die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Geislingen haben, werden die Entgelthöchstsätze unter Berücksichtigung der Kinderzahl erhoben.

2. Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag maximal für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie muss jährlich vor Beginn des Betreuungsjahres neu beantragt werden. Sollte bis 31. Juli des lfd. Jahres kein Antrag für das künftige Betreuungsjahr (1. September) gestellt worden sein, ist eine Änderung der Gebühreneinstufung frühestens wieder ab 1. Oktober des Jahres möglich. Gleichzeitig ist beim Besuch des Schülerhortes schriftlich die Betreuungszeit anzugeben. Änderungen der Betreuungszeiten müssen schriftlich mitgeteilt werden. Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelthöchstsätze (Stufe III) erhoben. Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Geislingen gestellt wurde.
3. Die Gebühren richten sich nach dem Jahresbruttoeinkommen.

Es ist maßgeblich für die Einteilung in eine der drei Einkommensstufen. Hierbei bemisst sich die untere Einkommensstufe nach dem durchschnittlichen Landeseinkommen, die höchste nach der Pflichtversicherungsgrenze Krankenversicherung.

Das maßgebende Jahresbruttoeinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Einkommen ist,

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- Elterngeld ab einem Betrag von 305,00 Euro
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld und Landeserziehungsgeld. Hierbei werden Beträge bis 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet und Beträge ab 0,50 € auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

4. Dem Jahresbruttoeinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbstständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird vom Jahresbruttoeinkommen ein Betrag von 6.135 Euro abgesetzt.
5. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
6. Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahresbruttoeinkommens des laufenden Jahres, eine höhere Ermäßigung möglich ist.

Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert.

Diese gilt ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag bei der Kindergartenverwaltung eingegangen ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zu Beginn des Kindergartenjahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. (Änderungen hat der Gebührenschuldner rechtzeitig mitzuteilen, siehe Ziffer 9).

7. Der Gebührenschuldner hat jeweils zu Beginn des Besuches des betreffenden Kindes im Kindergarten und vor Beginn des Kindergartenjahres eine Erklärung darüber abzugeben, welche Einkommensgrenze für ihn maßgebend ist. Wird keine Erklärung abgegeben, wird der Höchstsatz berechnet. Aufgrund der Erklärung wird der schriftliche Gebührenbescheid erhoben.

Das jährliche Bruttoeinkommen ist bei der erstmaligen Beantragung der Familienermäßigung vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Kindergartenverwaltung in geeigneter Form (Vorlage des neuesten Einkommenssteuerbescheides oder Gehaltsabrechnung vom Dezember des vergangenen Jahres) nachzuweisen. In den Folgejahren ist die Festlegung, welche Einkommensgrenze zutrifft, vom Antragsteller selbst vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für die gewährte Ermäßigung sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8. Andere Einkünfte im Sinne von Nr. 3 sind zusätzlich anzugeben.
9. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.
10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 4

Gebührensätze für Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

Regelgruppe

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 34.600 €	Jahreseinkommen über – bis 34.600 € - 52.000 €	Jahreseinkommen über 52.000 €
1	68 €	91 €	114 €
2	53 €	70 €	98 €
3	35 €	46 €	88 €
ab 4	11 €	15 €	49 €

Verlängerte Öffnungszeiten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 34.600 €	Jahreseinkommen über – bis 34.600 € - 52.000 €	Jahreseinkommen über 52.000 €
1	80 €	114 €	148 €
2	62 €	88 €	124 €
3	41 €	58 €	105 €
ab 4	13 €	19 €	55 €

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 34.600 €	Jahreseinkommen über – bis 34.600 € - 52.000 €	Jahreseinkommen über 52.000 €
1	68 €	137 €	205 €
2	53 €	105 €	168 €
3	35 €	69 €	134 €
ab 4	11 €	23 €	64 €

Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuung (jeweils ½ Stunde) wird pro Zusatzbetreuung 12,5 % Zuschlag pro Monat erhoben.

Für die Inanspruchnahme einer Kindergartenbetreuung während der Sommerferien wird eine Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

Für den ganztägigen Besuch in einer Kindertagesstätte (Angebot im Kiga Aufhausen und Kiga Türkheim) durchgehend bis 16.00 Uhr, wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 9,00 € festgelegt.

§ 5

Gebührensätze für den Schülerhort

Einkommensgrenze Stufe I	10 Stunden	9 Stunden	8 Stunden	7 Stunden	6 Stunden
bis 24.300,00 € bei 1 Kind	105,00 €	94,00 €	83,50 €	73,00 €	62,50 €
bis 27.600,00 € bei 2 Kinder	94,00 €	85,50 €	75,50 €	66,00 €	56,50 €
bis 30.900,00 € bei 3 Kinder	83,50 €	75,50 €	67,00 €	58,50 €	50,50 €
bis 34.200,00 € ab 4. Kind	33,50 €	30,50 €	27,00 €	23,50 €	20,50 €

Einkommensgrenze Stufe II	10 Stunden	9 Stunden	8 Stunden	7 Stunden	6 Stunden
über 24.300,00 € bis 35.100,00 € bei 1 Kind	168,00 €	151,50 €	134,00 €	117,00 €	100,50 €
über 27.600,00 € bis 38.400,00 € bei 2 Kinder	151,50 €	136,50 €	121,00 €	106,00 €	91,00 €
über 30.900,00 € bis 41.700,00 € bei 3 Kinder	134,00 €	121,00 €	107,50 €	94,00 €	81,00 €
über 34.200,00 € bis 44.900,00 € ab 4. Kind	53,50 €	48,50 €	43,00 €	37,50 €	32,50 €

Einkommensgrenze Stufe III	10 Stunden	9 Stunden	8 Stunden	7 Stunden	6 Stunden
über 35.100,00 € bis 45.900,00 € bei 1 Kind	230,00 €	207,50 €	183,50 €	161,00 €	138,00 €
über 38.400,00 € bis 49.100,00 € bei 2 Kinder	207,50 €	186,50 €	166,00 €	144,50 €	124,50 €
über 41.700,00 € bis 52.400,00 € bei 3 Kinder	183,50 €	165,00 €	147,00 €	128,50 €	100,50 €
über 44.900,00 € bis 55.700,00 € ab 4. Kind	73,50 €	66,00 €	59,00 €	51,50 €	44,00 €

Einkommensgrenze Stufe IV	10 Stunden	9 Stunden	8 Stunden	7 Stunden	6 Stunden
über 45.900,00 € bei 1 Kind	299,00 €	269,50 €	239,50 €	209,50 €	179,50 €
über 49.100,00 € bei 2 Kinder	269,50 €	242,50 €	215,50 €	188,50 €	161,50 €
über 52.400,00 € bei 3 Kinder	239,50 €	215,00 €	191,00 €	168,00 €	143,50 €
über 55.700,00 € ab 4. Kind	96,00 €	86,00 €	76,50 €	67,00 €	57,00 €

Für den tageweisen Besuch des Schülerhortes wird die Gebühr wie folgt erhoben:

<u>Stufe I</u>			<u>Stufe II</u>		
Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag
1	bis 24.300,00 €	5,50 €	1	über 24.300,00 € bis 35.100,00 €	9,00 €
2	bis 27.600,00 €	5,00 €	2	über 27.600,00 € bis 38.400,00 €	7,00 €
3	bis 30.900,00 €	4,50 €	3	über 30.900,00 € bis 41.700,00 €	6,50 €
ab 4	bis 34.200,00 €	2,00 €	ab 4	über 34.200,00 € bis 44.900,00 €	2,50 €
<u>Stufe III</u>			<u>Stufe IV</u>		
Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag
1	über 35.100,00 € bis 45.900,00 €	11,50 €	1	über 45.900,00 €	15,50 €
2	über 38.400,00 € bis 49.100,00 €	11,00 €	2	über 49.100,00 €	14,00 €
3	über 41.700,00 € bis 52.400,00 €	10,00 €	3	über 52.400,00 €	12,00 €
ab 4	über 44.900,00 € bis 55.700,00 €	4,00 €	ab 4	über 55.700,00 €	5,00 €

Die Anmeldung für die tageweise Betreuung muss verbindlich für bestimmte Tage erfolgen.

§ 6

Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden

Einkommensgrenze Stufe I bis 34.600 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	124	114	25
2 Kinder	98	88	20
3 Kinder	68	58	14
ab 4. Kind	29	19	6

Einkommensgrenze Stufe II über 34.600 € bis 52.000 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	248	228	50
2 Kinder	195	175	39
3 Kinder	135	115	27
ab 4. Kind	58	38	12

Einkommensgrenze Stufe III über 52.000 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	372	342	75
2 Kinder	313	273	63
3 Kinder	263	203	53
ab 4. Kind	147	87	30

Für den tageweisen Besuch des Tagheims können maximal 2 Tage pro Woche gebucht werden.

§ 7

Gebührensätze für die Kinderkrippe

Einkommensgrenze Stufe I bis 34.600 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	154	144	134	31
2 Kinder	120	110	100	24
3 Kinder	88	78	68	18
ab 4. Kind	47	37	27	10

Einkommensgrenze Stufe II über 34.600 € bis 52.000 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	308	288	268	62
2 Kinder	239	219	199	48
3 Kinder	175	155	135	35
ab 4. Kind	94	74	54	19

Einkommensgrenze Stufe III über 52.000 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	462	432	402	93
2 Kinder	389	349	309	78
3 Kinder	353	293	233	71
ab 4. Kind	231	171	111	47

Für den tageweisen Besuch der Kinderkrippe sind mindestens 2 Tage pro Woche zu buchen.

§ 8

Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Tagheimkinder täglich 3,17 Euro.
Der Verpflegungssatz für Hortkinder beträgt täglich 3,70 Euro.
Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt täglich 2,50 Euro.

Wird ein Kind bis 9.00 Uhr entschuldigt, so wird für jeden Abwesenheitstag der Betrag rückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt auch für die Ferien.

§ 9

Übergangsregelung

Für Kinder, die vor dem 1. September 2012 eine Betreuungseinrichtung besucht haben, gilt hinsichtlich der Gebühren Bestandschutz.

Dies bedeutet, dass sich die Betreuungsgebühr ab dem 1. September 2012 um nicht mehr als 15 € monatlich nach oben verändert.

Sobald die Betreuungszeiten in irgendeiner Form geändert werden, erlischt dieser Bestandschutz. Er gilt somit nur für die am 31. August 2012 bestehende Betreuungszeit und -form.

§ 10

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -